Altersplanung und Vorsorgeberatung - nicht erst mit 65 aktuell!

Christoph Zehnder
eidg. dipl. Vermögensverwalter

Rüetschi Treuhand- und Verwaltungs AG
062 871 93 57 christoph.zehnder@ruetschi-ag.ch

Teil 1 – Vorsorgesystem in der Schweiz und Vorsorgerisiken

Wir alle wollen eine Situation vermeiden, in denen unsere finanziellen Mittel nicht für unsere Bedürfnisse ausreichen. Im normalen Alltag sind sich die meisten diese Abwägung von Einnahmen und Ausgaben denn auch gewöhnt. Geht die Rechnung aber noch auf, falls der Lohn nicht mehr fliesst aufgrund von eigener Invalidität oder gar im Todesfall des Familienernährers? Solchen Fragen gehen wir gerne aus dem Weg, was doppeltes Unglück bedeuten kann: nebst dem persönlichen Unglück kommt meist noch finanzielles Ungemach hinzu. Gegen solche finanziellen Lücken wie auch den Lohnausfall bei Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung können wir aber vorsorgen.

- *Kann ich mich mit 58 Jahren frühpensionieren lassen?*
- *Soll ich bei der Pensionskasse die Rente oder das Kapital beziehen?*
- *Wie organisiere ich die Vorsorge am Besten, damit ich auch noch Steuern sparen kann?*
- *Wie komme ich finanziell über die Runden, wenn ich invalid würde?*
- *Könnte meine Familie im Falle meines Todes das Eigenheim weiterhin finanziell tragen?*
- *...*

All dies sind Fragen, die sich viele von uns aus begreiflichen Gründen stellen und eine Antwort darauf möchten. Andererseits ist dieses Themengebiet der finanziellen Vorsorge relativ komplex und unübersichtlich, und viele geben entmutigt auf, bevor sie klare Antworten auf Ihre Fragen haben. Dies muss nicht sein. Ein unabhängiger Vorsorgeberater Ihres Vertrauens wird Ihnen gerne seine Unterstützung und Beratung anbieten.

Im heutigen ersten Teil schildere ich einen Überblick über das Vorsorgesystem in der Schweiz, gehe auf die verschiedenen Risiken ein und zeige mögliche Fallgruben auf. Im zweiten Teil werde ich nächste Woche aufzeigen, welche Unterlagen Sie für eine Vorsorgeberatung brauchen, welche Fragen dort beantwortet werden können, und ich werde anhand von Beispielen zeigen, dass natürlich nicht alle die gleichen Vorsorgebedürfnisse haben. Im dritten Teil beleuchte ich übernächste Woche einige steuerliche Aspekte der Vorsorgeplanung und zeige auf, wie trotz besserer finanzieller Absicherung sogar Geld gespart werden kann.

Vorsorgesystem in der Schweiz – auch in der Zukunft sicher?

Das Vorsorgesystem in der Schweiz baut auf verschiedenen Tragpfeilern auf. Nicht der Staat und auch nicht der einzelne selbst soll für die gesamte finanzielle Vorsorge verantwortlich sein. Es gibt drei Säulen, welche die Altersvorsorge gewährleisten sollen. Die Erste Säule ist die für alle Erwerbstätigen obligatorische staatliche Vorsorge, am besten bekannt unter dem Namen AHV. Die Zweite Säule ist die berufliche Vorsorge, wo alle Arbeitnehmer obligatorisch bei Pensionskassen oder Vorsorge- und Sammelstiftungen versichert sind. Und last but not least die Dritte Säule ist die private Vorsorge, wo jeder Erwerbstätige Lücken, welche nach den ersten beiden Säulen bestehen, freiwillig abdecken kann. Nebst der Vorsorge fürs Alter dienen diese drei Säulen auch gleichzeitig als Vorsorge gegen Invalidität und Todesfall (mehr dazu im Bereich *Vorsorgerisiken*)

Erste Säule – Probleme mit der Überalterung

Bei der AHV sind alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen obligatorisch versichert. Die maximale AHV Jahresrente beträgt derzeit Fr. 24'720, welche bei einem durchschnittlichen Lohn von Fr. 74'160 erreicht wird. Ihren persönlichen Rentenanspruch können Sie bei Ihrer AHV Ausgleichskasse oder unter www.ahv.ch anfragen. Für Ehepaare, wo beide Partner die AHV beziehen, beträgt das Maximum nicht das Zweifache, sondern nur das Eineinhalbfache, also Fr.

37'080. Zusätzlich gibt es unter Umständen eine sogenannte Zusatzrente (30% der IV Rente) und eine Kinderrente (40% der einfachen AHV Rente).
Ob allerdings das derzeit gültige Leistungsniveau auf mehrere Jahre hinaus noch aufrecht erhalten werden kann, ist mehr als fraglich. Auch wenn viele Leute dies nicht gerne hören, ist dennoch aufgrund der demografischen Entwicklung (immer mehr Rentenbezüger, immer weniger Erwerbstätige) schon seit einiger Zeit absehbar, dass auf mehrere Jahre hinaus das derzeitige Leistungsniveau nur mit massiv steigenden Beiträgen gehalten werden kann. Um die Institution AHV zu stärken und finanziell tragbar zu halten, müssen somit entweder die Beiträge massiv erhöht oder das Leistungsniveau gesenkt werden oder beides...

Zweite Säule – gerade derzeit hoch aktuell
Im Beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) wird eine *Mindest*versicherung vorgeschrieben. Die Leistung hängt von Faktoren wie Beitragsdauer, Alter des Versicherten, erwirtschaftete Erträge der Pensionskasse, ... ab. Viele Arbeitgeber gehen aber in Ihrer Pensionskasse über die Mindestleistungen hinaus. Um Ihren persönlichen Renten- oder Kapitalanspruch zu sehen, nehmen Sie deshalb am besten Ihren persönlichen Pensionskassenausweis zur Hand, der Ihnen mindestens einmal jährlich zugesandt oder von Ihrem Personalchef überreicht wird. Ob Ihr Arbeitgeber das gesetzliche Minimum versichert hat oder Sie auch überobligatorische Leistungen beanspruchen können, kann Ihnen Ihr Vorsorgeberater sagen.
Aufgrund der nun schon über dreijährigen Baisse an den Finanzmärkten und den tiefen Zinsen wird aktuell die Mindestverzinsung und ebenfalls der Rentenumwandlungssatz diskutiert. Die in Ihrem Pensionskassenausweis errechneten Zahlen haben aber dennoch ihre Gültigkeit. Einzig das prognostizierte Alterskapital bzw. die errechnete Altersrente ist nicht garantiert, sondern unter gewissen Annahmen errechnet. Wie sich dies konkret in Ihrem Fall ändern würde bzw. generell wie Sie den Pensionskassenausweis ‚lesen' können, wird Ihnen gerne Ihr Vorsorgeberater erklären.

Dritte Säule – ehemals nur Lückenfüller, wird heute aber immer wichtiger!
Durch die Erste und Zweite Säule wird in den wenigsten Fällen erreicht, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalles der gewohnte Lebensstandard aufrecht erhalten werden kann. Zudem kommen auf die AHV die Probleme der Überalterung zu und bei der Zweiten Säule sind die aktuellen Diskussionen zu den Stichworten ‚Mindestzins' und ‚Umwandlungssatz' bekannt. Deshalb wird die sogenannte Dritte Säule immer wichtiger. Wenn die Leistungen aus der Ersten und Zweiten Säule nicht ausreichen, können weitere Leistungen über diese Dritte Säule versichert bzw. angespart werden. Die private Vorsorge ist sehr flexibel und die Vorsorgerisiken Tod, Invalidität und Alter können auf verschiedenste Varianten bei Lebensversicherungsgesellschaften oder bei Banken abgedeckt werden (mehr dazu nächste Woche). Zuerst jetzt aber noch ein paar Worte zu den verschiedenen Vorsorgerisiken.

Vorsorgerisiken
Verschiedene Gründe können dazu führen, dass der Lohn nicht mehr fliesst: Arbeitslosigkeit, Invalidität, Todesfall oder Pensionierung. Alle in der Schweiz Erwerbstätigen sind teilweise obligatorisch gegen diese Risiken versichert. Im obligatorischen Teil sind aber jeweils nur Anteile des Lohns versichert.

Arbeitslosigkeit
Alle Arbeitnehmer sind durch die obligatorische Arbeitslosenversicherung gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beiträge und Leistungen sind prozentual auf den Lohn bezogen. Im Normalfall wird nach einer bestimmten Wartefrist ein Arbeitslosengeld von 70 oder 80% des Lohns bezahlt, dies während einer Anspruchsdauer von derzeit noch maximal 520 Tagen. Ich erwähne ‚derzeit', weil in der kommenden Abstimmung über die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes am 24. November diverse solche Zahlen zur Änderung vorgeschlagen sind.

Invalidität
Im Falle der Invalidität wird versicherungstechnisch unterschieden zwischen krankheitsbedingter und unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit. Grundsätzlich gilt aber zu sagen, dass die folgenden Ausführungen nur bei voller Invalidität zutreffen (bei teilweiser Invalidität gibt es Abstufungen):

Gegen die finanzielle Auswirkungen bei *Unfall* sind alle Erwerbstätigen durch die obligatorische Unfallversicherung, welche im Unfallversicherungsgesetz (UVG) geregelt ist, versichert. Hier wird i.A. ein Lohnersatz von 80% des Lohns ab dem 3. Tag ausbezahlt. Bei langandauernder Erwerbsunfähigkeit beginnt zudem spätestens nach 2 Jahren die IV Rente aus der Ersten Säule zu laufen. Falls Sie verheiratet sind und Ihr Partner keine Rente aus der Ersten Säule bezieht, haben Sie zusätzlich auch Anspruch auf eine Zusatzrente von 30% Ihrer IV Rente; falls Sie Kinder haben, beträgt die IV-Kinderrente 40% von Ihrer individuellen IV Rente pro Kind. Insgesamt wird aber Ihr

Renteneinkommen von der Unfallversicherung auf 90% Ihres ehemaligen Lohnes koordiniert, d.h. Sie erhalten insgesamt maximal 90% von Ihrem alten Lohn.

Bei *krankheit*sbedingter Invalidität kommt ein noch etwas komplizierterer Ablauf zum Tragen: vorerst wird für eine bestimmte Frist (abhängig von Arbeitgeber und Dauer des Arbeitsverhältnis) der normale Lohn fortbezahlt, danach fliesst - sofern Ihr Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat - ein Krankentaggeld von meist 80% des Lohns, und erst bei langfristiger Erwerbsunfähigkeit werden IV Renten aus der Ersten und Zweiten Säule ausbezahlt. Wenn diese Fristen (Lohnfortzahlung, Krankentaggeldfristen und Wartefrist IV Renten) durch den Arbeitgeber nicht abgestimmt sind, kann hier eine empfindliche finanzielle Lücke entstehen. Die Ansprüche der Ersten Säule sind analog zur unfallbedingten Invalidität (individuelle IV Rente, Partnerrente 30% und Kinderrente 40% von Ihrer individuellen IV Rente). Anstelle der Unfallversicherung greift jetzt aber im Falle der krankheitsbedingten Invalidität die Zweite Säule. In der Mindestversicherung haben Sie hier Anrecht auf Ihre laufende Altersrente und zusätzlich auf weitere 20% Ihrer Pensionskassenrente pro Kind.

Todesfall
Analog zur Invalidität wird auch im Todesfall versicherungstechnisch unterschieden zwischen krankheits- und unfallbedingtem Todesfall. Durch das UVG festgelegt wird im Falle eines unfallbedingten Todesfalles eine Hinterlassenenrente von 40% des Lohns und allenfalls eine Waisenrente von 15% des Lohns pro Kind ausbezahlt. Ausserdem beträgt die Witwen/Witwerrente aus der Ersten Säule 80% und die Waisenrente 40% der AHV Rente. Im krankheitsbedingten Todesfall kommt wiederum nebst der Ersten Säule die Zweite Säule anstelle der Unfallversicherung zum Tragen. Die Witwen/Witwerrente beträgt hier 60% und die Waisenrente 20% Ihrer individuellen Pensionskassenrente.

Alter
- R*eicht das Kapital aus, um mich mit 58 zur Ruhe zu setzen?*
- *Ab welchem Alter reicht das Kapital aus, um mich frühpensionieren zu lassen? Wieviel Kapital brauche ich dazu?*
- *Soll ich das Pensionskassenkapital als Kapital oder als Rente beziehen?*

Im Zeitpunkt der Pensionierung sollte soviel Kapital oder Rentenanspruch zur Verfügung stehen, dass der gewohnte Lebensstandard aufrecht erhalten werden kann. Aus der Ersten Säule erhalten Sie Ihre einfache AHV Rente und allenfalls eine Kinderrente von 40% Ihrer AHV Rente. Aus der Zweiten Säule erhalten Sie Ihre Pensionskassen-Altersrente und u.U. eine Pensionierten-Kinderrente von 20% Ihrer Altersrente. Sie können bei rechtzeitiger Planung bei den meisten Pensionskassen angeben, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung wollen (mehr dazu im dritten Teil).

Wie Sie diesem ersten Teil unschwer entnehmen konnten, ist die Abklärung der persönlichen Vorsorgesituation in den verschiedenen Risikofällen Invalidität, Todesfall oder Alter komplex und nicht pauschal zu beantworten, sondern hängt von den verschiedensten Faktoren ab. Es ist zudem nicht leicht, im Dschungel der verschiedenen Versicherungen (Arbeitslosen-, Unfallversicherung, Krankentaggeld, Erste/Zweite/Dritte Säule) den Überblick zu behalten und die komplizierten Pensionskassenausweise richtig zu ‚lesen'. Auch können die unter den verschiedenen Vorsorgerisiken erwähnten Prozentzahlen nicht einfach zusammengezählt werden, da die Basis jeweils wieder eine andere ist: bei der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung beziehen sich die Prozentsätze auf den Lohn, bei der Ersten Säule beziehen sie sich auf Ihre einfache AHV Rente und bei der Zweiten Säule auf Ihre individuelle Pensionskassenrente. Für die Sicherheit einer korrekten Übersicht Ihrer finanziellen Vorsorgesituation lohnt es sich deshalb in den meisten Fällen, einen Vorsorgeberater Ihres Vertrauens zu kontaktieren und ein unverbindliches Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Haben Sie Fragen zur Altersplanung oder machen Sie sich Gedanken über Ihre persönliche Vorsorgesituation und möchten sich darüber Klarheit schaffen? Rufen Sie mich an! 062 871 93 57 Christoph Zehnder, eidg. dipl. Vermögensverwalter, Rüetschi Treuhand- und Verwaltungs AG, christoph.zehnder@ruetschi-ag.ch